

## CE-Kennzeichnung von Feuer- und Rauchschutztoren

Mit unserer ttz Information aus Januar 2020 hatten wir auf die unklare Lage bzgl. der CE-Kennzeichnung von Feuer- und Rauchschutztoren hingewiesen.

Nach unserer Ansicht war es bis zu jetzigem Zeitpunkt nicht möglich, die notwendigen baurechtlichen Anforderungen der einzelnen Bundesländer, vollständig auf der benötigten Leistungserklärung auszuweisen.

Mit seinem Schreiben vom 15.10.2020 hat das DIBt auf seiner Website nun einen Beitrag zum Thema Feuer- und Rauchschutzabschlüsse nach DIN EN 16034 veröffentlicht.

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat sich im Rahmen Ihrer Sitzungen eingehend mit der Thematik beschäftigt und ist zu der Auffassung gekommen, dass alle nach den Bauordnungen der Länder notwendigen Leistungen nachweisbar und erklärbar sind, obwohl bisher nicht alle benötigten Normen für die Extrapolation von Prüfergebnissen fertiggestellt oder veröffentlicht wurden.

Aufgrund dieser Sachlage werden wir unsere bisherige Vorgehensweise folgendermaßen anpassen:

Die nach den jeweiligen Landesbauordnungen bauaufsichtlich notwendigen Leistungen wie:

Feuerwiderstand	(EI <sub>230</sub> , EI <sub>290</sub> , EI <sub>2120</sub> )
Rauchschutz	(S <sub>a</sub> , S <sub>200</sub> )
Selbstschließung	(C2)

werden auf der Leistungserklärung und dem Kennzeichnungsschild ausgewiesen. Die freiwillige Herstellererklärung wird somit nicht mehr benötigt.

### Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)  
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen  
Tel: +49 2331 2008-0  
Fax: +49 2331 2008- 40  
[www.ttz-online.de](http://www.ttz-online.de)  
[info@ttz-online.de](mailto:info@ttz-online.de)

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.